

99108053020000

# Fahrgastbeförderung, Fahrerlaubnis verlängern

Heruntergeladen am 02.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000128-99108053020000/L100009>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99108053020000
Leistungsbezeichnung I	Fahrgastbeförderung, Fahrerlaubnis verlängern
Leistungsbezeichnung II	Fahrgastbeförderung, Fahrerlaubnis verlängern
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 48 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) – Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung</li> <li>• Tarifstellen 126.2, 145, 201, 204 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)</li> </ul>
Teaser	Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird für eine Dauer von nicht mehr als fünf Jahren erteilt. Sie wird auf Antrag jeweils bis zu fünf Jahre verlängert.
Volltext	<p>Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird für eine Dauer von nicht mehr als fünf Jahren erteilt. Sie wird auf Antrag jeweils bis zu fünf Jahre verlängert.</p> <p>Achtung! Eine Verlängerung über das 60. Lebensjahr hinaus kann nur dann erfolgen, wenn ein leistungspsychologisches Gutachten die Eignung bestätigt.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung</li> <li>• Führungszeugnis Belegart "O"</li> <li>• Auskunft aus dem Fahreignungsregister</li> <li>• augenärztliche Bescheinigung über die Untersuchung des Sehvermögens beziehungsweise augenärztliches Zeugnis Diese Untersuchung können Sie bei Augenärzten oder von Betriebs- oder Arbeitsmedizinern, einem Arzt* einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, einem Arzt des Gesundheitsamtes oder einem anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung durchführen lassen. Ein ausgestelltes Gutachten oder Zeugnis hat zwei Jahre Gültigkeit.</li> <li>• ärztliche Eignungsbescheinigung auf amtlichem Vordruck Für diese Bescheinigung gibt es einen amtlichen Vordruck, über den Ärzte im Regelfall verfügen. Sie können die Untersuchung von einem Arzt Ihrer Wahl durchführen lassen. Bei Antragstellung darf die Bescheinigung nicht älter als ein Jahr sein.</li> <li>• nur bei Verlängerung über das 60. Lebensjahr hinaus: zusätzlich leistungspsychologisches Gutachten Die</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>leistungspsychologische Untersuchung beinhaltet beispielsweise eine Überprüfung von Belastbarkeit, Reaktionsfähigkeit, Orientierungsleistung und Konzentrationsfähigkeit. Der Nachweis über die Erfüllung dieser besonderen Anforderungen erfolgt durch ein betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder durch ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung.</p> <p>*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion</p>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung</li> <li>• Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen an das Sehvermögen</li> <li>• persönliche Zuverlässigkeit (keine gravierenden Vorstrafen und/oder Verkehrsverstöße)</li> </ul>
Kosten	<p>EUR 38,00</p> <p>Hinweis: Für das Führungszeugnis fallen zusätzliche Kosten an.</p>
Verfahrensablauf	<p>Den Antrag müssen Sie persönlich bei der Fahrerlaubnisbehörde stellen.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Verlängerungsdauer: maximal fünf Jahre</p>
weiterführende Informationen	<p>Hinweise</p> <p>Seit August 2021 ist die Ortskundeprüfung weggefallen und durch die sogenannte kleine Fachkunde im Rahmen der Personenbeförderungsgesetz-Novelle ersetzt worden. Die kleine Fachkunde soll sowohl für Taxifahrer als auch für "Mietwagen- und gebündelten Bedarfsverkehr der unterschiedlichen Verkehrsformen im Gelegenheitsverkehr" gelten. Gegenwärtig muss aber ein Nachweis der Fachkunde für die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht vorgelegt werden.</p>

**Modul**

**Sachverhalt**

Allerdings ist bei der erstmaligen Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, die nach dem 02.08.2021 ohne Vorlage des Nachweises der Fachkunde erteilt worden ist, zusätzlich zu den sonstigen Verlängerungsvoraussetzungen auch der Fachkundenachweis vorzulegen.

**Rechtsbehelf**

nicht anwendbar

**Kurztext**

**Ansprechpunkt**

**Zuständige Stelle**

**Formulare**

**Ursprungsportal**